



– Bundeslastverteiler –

**Allgemeinverfügung
der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen
gegenüber
Bilanzkreisverantwortlichen und Transportkunden**

Az: BLastV-XX-XXX

Aufgrund von § 1 Gassicherungsverordnung (GasSV) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, in ihrer Zuständigkeit als Bundeslastverteiler durch die Krisenstabsschichtleitung [Vorname Nachname] am [TT.MM.JJJJ] folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. a) Den Bilanzkreisverantwortlichen und Transportkunden im deutschen Marktgebiet wird untersagt, die in ihren Bilanzkreisen ausgewiesenen Bezugsmengen (Einspeisemengen) in dem Umfang zu reduzieren, in dem der Bundeslastverteiler mit Allgemeinverfügung vom [TT.MM.JJJJ] (Az. [...]) eine Reduzierung der Ausspeisemengen für RLM-Kunden verfügt hat. Sie werden verpflichtet, einspeiseseitige Nominierungen in ihre Bilanzkreise zur Erfüllung der für den Geltungszeitraum dieser Verfügung vertraglich vereinbarten Lieferverpflichtungen vorzunehmen und/oder aufrechtzuerhalten, auch wenn zu erwarten ist, dass die in ihren Bilanzkreisen bilanzierten RLM-Kunden der Verfügung des Bundeslastverteiler Folge leisten werden und ihren Verbrauch entsprechend reduzieren. Die Pflichten nach Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, soweit ihre Befolgung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

b) Etwaige sich aus den Verpflichtungen nach Tenorziffer 1.a) ergebende Bilanzkreisungleichgewichte (Bilanzkreisüberspeisungen), stellen für die Geltungsdauer dieser Verfügung keinen Verstoß gegen Rechtspflichten (vgl. § 22 Abs. 3 GasNZV sowie Tenorziffer 1a) der Festlegung GaBi Gas 2.0 [BK7-14-020]) dar.
2. Die Geltungsdauer dieser Verfügung beginnt am [TT.MM.JJJJ, XX:XX] Uhr und endet am [TT.MM.JJJJ, XX:XX] Uhr.